

KoLABORacja e.V.
Satzung vom 27.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen “KoLABORacja“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- Sitz des Vereins ist Görlitz.
- Der Verein wird beim Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen.
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die

- Förderung von **Wissenschaft und Forschung** im ländlichen Raum, insbesondere durch die Unterstützung und Entwicklung von Strategien für die Mitgestaltung von gesellschaftlichen, sozialstrukturellen, demographischen und kulturellen Wandlungsprozessen.
- Förderung von **Bildung im Sinne des lebenslangen Lernens** zur Verbesserung der Lebensqualität in der deutsch-polnischen Grenzregion, insbesondere für Frauen.
- Förderung der **Gleichberechtigung von Frauen und Männer** und Unterstützung von Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit für Frauen.
- Beförderung einer **internationalen Gesinnung** und sozialen Miteinanders sowie der **Völkerverständigung**, insbesondere eines grenzüberschreitenden **kulturellen Austausches** in der Europastadt Görlitz-Zgorzelec als Mittelzentrum im Dreiländereck Deutschland-Tschechien-Polen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Beteiligung an lokalen und regionalen Entwicklungsprozessen von Kommunen und Landkreisen durch Erarbeitung von Studien, Evaluationen von Modellprojekten, wiss. Begleitung bei der Umsetzung von Entwicklungskonzeptionen in Städten und Dörfern in der Region Oberlausitz.
- Organisation von Netzwerktreffen und Seminaren für junge, hochqualifizierte Frauen hinsichtlich beruflicher Entwicklungsperspektiven, Existenzgründung, Bürgerakademie und Austauschforum für ehrenamtlich Engagierte.
- Gendersensible Veranstaltungen für einen Erfahrungs- und Wissenstransfers im Geiste des lebenslangen Lernens, insbesondere zur Herstellung der Chancengleichheit für Frauen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Etablierung als grenzüberschreitenden Vernetzungs- und Kommunikationsplattform zwischen Deutschland und Polen, durch Landeskunde und Sprachkurse, Seminare zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Jugendaustausch.
- Herstellung von Öffentlichkeit als Begegnungs- und Austauschstätte und Bereitstellung der räumlichen und technischen Infrastruktur für kollaborative Arbeitsformen, Seminare, Vorträge und Workshops.

- Unterstützung und Durchführung von Einzelvorhaben und Projekten die die o.g. Satzungszwecke erfüllen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Es ist nur zum Schluss des Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags rückständig ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Kalenderwochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gilt seine Mitgliedschaft weiter. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dann damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Näheres enthält.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der stellvertretenden Kassenwart/in.**
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Personen aus dem Vorstand gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Beauftragte bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen können. Vorstandssitzungen können auch via elektronischer Telepräsenz durchgeführt werden. Für die Beschlussfähigkeit muss gewährleistet sein, dass die abgegebene Stimme zeitnah und verständlich abgegeben werden kann.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7.1 Die Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Vereinsräumlichkeiten;
6. Abschluss und Kündigung von privatrechtlichen Verträgen mit Einzelpersonen oder Personenmehrheiten, die die Verwaltung der Räumlichkeiten durchführen, das Hausrecht wahrnehmen, sowie Nutzungsrechte an Einzelne und Gruppen verleihen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7.2 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei elektronischer Übermittlung gilt das Sendedatum. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- Gebührenbefreiungen,
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von weiteren Darlehen ab einer Gesamtschuld von 2000,- €,
 - Anschaffungen in Höhe von mehr als 500,- €
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme ist dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders festgeschrieben, mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 9 Vereinsordnung

Der Verein kann weitere interne Regelungen verbindlich in einer Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festlegen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Niederschrift der Sitzungen der Mitgliederversammlungen

Jede Sitzung wird protokollarisch von einem Mitglied des Vereins festgehalten. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:

- Tag, Ort, Dauer, Unterbrechungen und das Ende der Sitzung
- Name der Anwesenden
- Name des Versammlungsleiters
- Die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie alle Anträge
- Stichpunktartige Mitschrift von Diskussionen
- Die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen (mit Stimmverhältnis).

Die Niederschrift ist durch den Protokollanten, den Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Second Attempt e.V., Nikolaigraben 4, 02826 Görlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 27.09.2015 in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

.....
Merte Stork

.....
Julia Gabler

.....
Luise Träger

.....
Katrín Treffkorn

.....
Alexandra Grochowski

.....
Anna Olbrich

.....
Kristin Kühn